

# Technische Anforderungen an Betreiber von Ladeinfrastruktur gemäß AFIR

Stand nach der [delegierten Verordnung 2025/656](#) der EU-Kommission vom 02.04.2025

## EN ISO 15118

### Öffentlich zugängliche Ladepunkte

Stichtag	Mindestanforderung	Umfang
08.01.2026	EN ISO 15118-1:2019 EN ISO 15118-2:2016 EN ISO 15118-3:2016 EN ISO 15118-4:2019 EN ISO 15118-5:2019	Neu errichtete oder instand gesetzte AC- und DC-Ladepunkte für Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge.
01.01.2027	EN ISO 15118-20:2022	Neu errichtete oder instand gesetzte AC- und DC-Ladepunkte für Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge.
01.01.2027	EN ISO 15118-2:2016 EN ISO 15118-20:2022	Falls Authentifizierungs- und Autorisierungsdienste wie Plug-and-Charge angeboten werden.

### Private und nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte

Stichtag	Mindestanforderung	Umfang
01.01.2027	EN ISO 15118-20:2022	Allgemeine Anforderung für <b>Ladebetriebsart 3 und 4</b> für neu errichtete oder instand gesetzte AC- und DC-Ladepunkte für Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge.
01.01.2027	EN IEC 61851-1:2019	Allgemeine Anforderung für <b>Ladebetriebsart 2</b> für neu errichtete oder instand gesetzte AC- und DC-Ladepunkte Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge.

# Stecker, Steckdosen, Fahrzeugkupplungen und Fahrzeugstecker – Konduktives Laden von Elektrofahrzeugen

## Normalladepunkte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Stichtag	Anforderung	Umfang
08.01.2026	EN IEC 62196-2:2022	<p>Neu errichtete oder instand gesetzte öffentliche und private <b>AC-Normalladepunkte</b> mit Steckdosen oder Fahrzeugkupplungen des Typs 2 für die <b>Ladebetriebsart 3</b>.</p> <p>Vor diesem Datum errichtete AC-Normalladepunkte müssen weiterhin der Norm EN IEC 62196-2:2017 entsprechen, <b>bis sie instand gesetzt werden</b>.</p>
08.01.2026	EN IEC 62196-3:2022	<p>Neu errichtete oder instand gesetzte <b>DC-Normalladepunkte</b> mit Combo-2-Fahrzeugkupplungen des „Combined Charging Systems“ für die <b>Ladebetriebsart 4</b>.</p> <p>Vor diesem Datum errichtete Gleichstrom-Schnellladepunkte müssen weiterhin der Norm EN IEC 62196-3:2014 entsprechen, <b>bis sie instand gesetzt werden</b>.</p>

## Schnellladepunkte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Stichtag	Anforderung	Umfang
08.01.2026	EN IEC 62196-3:2022	<p>Neu errichtete oder instand gesetzte <b>DC-Schnellladepunkte</b> mit Combo-2-Fahrzeugkupplungen des „Combined Charging Systems“ für die <b>Ladebetriebsart 4</b>.</p> <p>Vor diesem Datum errichtete Gleichstrom-Schnellladepunkte müssen weiterhin der Norm EN IEC 62196-3:2014 entsprechen, <b>bis sie instand gesetzt werden</b>.</p>
08.01.2026	EN IEC 62196-2:2022	<p>Neu errichtete oder instand gesetzte <b>AC- Schnellladepunkte</b> mit Steckdosen oder Fahrzeugkupplungen des Typs 2 für die <b>Ladebetriebsart 3</b>.</p> <p>Vor diesem Datum errichtete AC-Schnellladepunkte müssen weiterhin der Norm EN IEC 62196-2:2017 entsprechen, <b>bis sie instand gesetzt werden</b>.</p>

## Schnellladepunkte für schwere Nutzfahrzeuge

Stichtag	Anforderung	Umfang
08.01.2026	EN IEC 62196-3:2022	<p><b>DC-Schnellladepunkte</b>, die sowohl <b>leichte als auch schwere Nutzfahrzeuge</b> mit Strom versorgen können, sind mit Combo-2-Fahrzeugkupplungen des „Combined Charging Systems“ für die <b>Ladebetriebsart 4</b> auszurüsten.</p>

## Kontaktlose Energieübertragungssysteme (WPT) für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Stichtag	Anforderung	Umfang
08.01.2026	EN IEC 61980-1:2021 EN IEC 61980-2:2023 EN IEC 61980-3:2022	Teil 1: Allgemeine Anforderungen  Teil 2: Besondere Anforderungen an die Kommunikation und Aktivitäten von MF-WPT-Systemen  Teil 3: Besondere Anforderungen für die kontaktlosen Energieübertragungssysteme mit Magnetfeld

## FAQ

### Welche Normteile der EN ISO 15118 müssen umgesetzt werden?

Alle relevanten Normteile müssen umgesetzt werden. Die Norm unterscheidet zwischen Pflicht- und optionalen Teilen. Werden bestimmte Funktionen wie bidirektionales Laden und intelligentes Laden verwendet, dann ist dies nur gemäß der Norm zulässig.

### Gibt es eine Pflicht, Plug & Charge anzubieten?

Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte können freiwillig entscheiden, ob sie Plug-and-Charge-Dienste oder andere einschlägige Dienste wie intelligentes und bidirektionales Laden im Einklang mit den in den Normteilen EN ISO 15118-2:2016 und EN ISO 15118-20:2022 festgelegten Optionen anbieten.

Plug-and-Charge-Dienste sollten in der gesamten Union interoperabel umgesetzt werden, um eine einfache und nahtlose Nutzererfahrung zu ermöglichen.

Aus Gründen der unionsweiten Interoperabilität und Sicherheit sollten alle öffentlich zugänglichen Wechsel- und Gleichstrom-Ladepunkte für leichte und schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb, die ab dem 1. Januar 2027 errichtet oder instandgesetzt werden und automatische Authentifizierungs- und Autorisierungsdienste wie Plug-and-Charge-Dienste anbieten, den Normen EN ISO 15118-2:2016 und EN ISO 15118-20:2022 entsprechen.

Bestehende öffentlich zugängliche Ladepunkte, die automatische Authentifizierungs- und Autorisierungsdienste mit einer anderen Lösung als Plug-and-Charge-Diensten auf der Grundlage von EN ISO 15118-2:2016 und EN ISO 15118-20:2022 erbringen, sollten weiter so verfahren dürfen, bis ein vollständiger Marktübergang erreicht ist. Mit der Verordnung (EU) 2023/1804 soll eine solche interoperable und sichere Umsetzung von Plug-and-Charge-Diensten sichergestellt werden.

Bieten solche Ladepunkte automatische Authentifizierungs- und Autorisierungsdienste wie Plug-and-Charge-Dienste an, so müssen sie aus Gründen der Interoperabilität und Sicherheit sowohl der Norm EN ISO 15118-2:2016 als auch der Norm EN ISO 15118-20:2022 entsprechen.

### **Was ist bei Plug & Charge zu beachten?**

Wenn Plug & Charge angeboten wird, dann nur nach EN ISO 15118-2 oder EN ISO 15118-20.

Ab dem 1. Januar 2027 ist als automatische Authentifizierungsmethode nur noch Plug & Charge gemäß EN ISO 15118-20 zulässig.

Folgende Punkte sind einzuhalten, wenn ein automatischer Authentifizierungsdienst am Ladepunkt angeboten wird:

- Endkundinnen und Endkunden müssen vor dem Start des Ladevorgangs eine Abwahlmöglichkeit von Plug & Charge oder Autocharge angeboten bekommen
- Die Abwahlmöglichkeit muss deutlich angezeigt werden
- Endkundinnen und Endkunden müssen ein anderes Zahlungsmittel verwenden können

### **Was bedeutet „instand gesetzt“ (renoviert)?**

Anhang II der AFIR wurde durch den Erlass der delegierten VO (EU) 2025/656 geändert. Für die Anwendungsbereiche dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. „Errichtet“ bezeichnet die erstmalige Einrichtung jeglicher relevanten Ausrüstung für Ladepunkte, einschließlich Hardware, Software und damit zusammenhängender elektrischer Infrastruktur, z. B. Verbindungen zur Stromversorgung, Transformatoren und andere elektrische Systeme zur Ermöglichung des Aufladens von Elektrofahrzeugen.
2. „Instand gesetzt“ bezeichnet einen umfangreichen oder vollständigen Ersatz relevanter Ausrüstung für Ladepunkte.

Erwägungsgrund 26 der delegierten Verordnung (EU) 2025/656 bietet eine Einordnung und Auslegungshilfe zur Begrifflichkeit „instand gesetzt“. Darin heißt es: *„Der Begriff ‚instand gesetzt‘ soll als umfangreicher oder vollständiger Ersatz relevanter Ausrüstung für Ladepunkte verstanden werden. Regelmäßige Aktualisierungen bei der Instandhaltung, einschließlich des Austauschs bestimmter Komponenten wie Ladekabeln, sollten nicht als Instandsetzung betrachtet werden.“*